

Konzessionsvertrag Wasser

zwischen

der **Stadt Leverkusen**,

vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Reinhard Buchhorn sowie
Herrn Stadtkämmerer Rainer Häusler

- nachfolgend „**Stadt**“ genannt -

und

der **Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co. KG**,

vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin,
die Energieversorgung Leverkusen Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH,
diese vertreten durch ihre Geschäftsführer Wolfgang Sobich und Dr. Ulrik Dietzler,
Overfeldweg 23, 51373 Leverkusen

- nachfolgend „**Gesellschaft**“ genannt -

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
§ 1 Gestattung der Versorgung	3
§ 2 Grundstücksbenutzung.....	4
§ 3 Konzessionsabgabe, Kommunalrabatt	6
§ 4 Errichtung und Betrieb von Verteilungsanlagen.....	7
§ 5 Kollision von Verteilungsanlagen mit Maßnahmen der Stadt oder Dritter.....	10
§ 6 Haftung	11
§ 7 Zusammenarbeit mit der Stadt	12
§ 8 Änderung der wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse.....	13
§ 9 Vertragsdauer	13
§ 10 Endschaftsbestimmungen	13
§ 11 Rechtsnachfolge	14
§ 12 Schiedsklausel.....	15
§ 13 Sonstige Bestimmungen.....	16
§ 14 Vertragsausfertigung	17

Präambel

Ziel dieses Vertrages ist es, unter Nutzung städtischer Grundstücke eine dem Gemeinwohl entsprechende öffentliche Versorgung der Einwohner und Gewerbetreibenden im Stadtgebiet Leverkusen mit Trink- und Brauchwasser zu gewährleisten. Im Hinblick auf dieses Ziel werden die Stadt und die Gesellschaft als Eigentümerin des Wasserversorgungsnetzes vertrauensvoll zusammenarbeiten. Dabei sind die Technische Betriebe der Stadt Leverkusen, Anstalt öffentlichen Rechts (TBL) im Verhältnis zur Stadt unter anderem zuständig für die Unterhaltung und den Neubau der Straßen, Brücken und Ingenieurbauwerke sowie der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen.

§ 1

Gestattung der Versorgung

1. Die Stadt gestattet der Gesellschaft und diese übernimmt die öffentliche Versorgung von Letztverbrauchern mit Wasser im Stadtgebiet (nachfolgend auch „Vertragsgebiet“ genannt) nach Maßgabe dieses Vertrages sowie der sonstigen einschlägigen Bestimmungen. Das Recht der Gesellschaft zum Abschluss von Sonderverträgen zur Wasserbelieferung von Letztverbrauchern bleibt unberührt. Der Anschluss an das Wasserversorgungsnetz und die Wasserversorgung von Kunden erfolgen nicht, wenn dies aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar ist.
2. Die Gesellschaft ist zur Verpachtung des Wasserversorgungsnetzes nur mit Zustimmung der Stadt berechtigt.
3. Das Vertragsgebiet im Sinne dieses Vertrages ist in der beigefügten Karte (Anlage) gekennzeichnet.

§ 2

Grundstücksbenutzung

1. Die Stadt erteilt ausschließlich der Gesellschaft im Rahmen ihrer privatrechtlichen Befugnis das Recht, die im Vertragsgebiet bestehenden sowie die noch entstehenden öffentlichen Verkehrswege (z. B. Straßen, Wege, Plätze, Brücken) und sonstige Grundstücke, die beschränkt oder unbeschränkt öffentlichem Verkehr gewidmet sind und über welche die Stadt jeweils verfügt, für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, einschließlich Informations- und Kommunikationssystemen und sonstigen Anlagen der Wasserversorgung sowie Zubehör zur Wasserversorgung von Letztverbrauchern im Vertragsgebiet mit zu benutzen.
2. Die Stadt räumt der Gesellschaft die im vorstehenden Absatz aufgeführten Rechte ferner für alle sonstigen Grundstücke ein, die im Eigentum der Stadt stehen oder über die die Stadt verfügt. Dabei ist auf die berechtigten Belange der Stadt Rücksicht zu nehmen. Für die Nutzung dieser Grundstücke schließen die Vertragsparteien jeweils eine ergänzende Vereinbarung ab. Für den Umfang der Duldungspflicht gilt § 8 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend. Im Falle der Nutzung von im Eigentum der Stadt stehenden nicht öffentlichen Verkehrswegen wird die Stadt im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Gesellschaft bewilligen, wenn die Gesellschaft dies wünscht. Die dadurch entstehenden Kosten übernimmt die Gesellschaft. Für eine etwaige Wertminderung des genutzten Grundstückes aufgrund der Dienstbarkeit zahlt die Gesellschaft, soweit gesetzlich zulässig, eine einmalige angemessene Entschädigung, die mit Eintragung der Dienstbarkeit im jeweiligen Grundbuch fällig wird. Die Höhe der Entschädigung wird durch die kommunale Bewertungsstelle der Stadt Leverkusen für beide Vertragspartner verbindlich festgelegt, sofern eine Einigung über die Höhe der Entschädigung nicht erzielt werden kann.
3. Abs. 1 und Abs. 2 gelten für die Errichtung, Unterhaltung und den Betrieb von sonstigen Verteilungs- oder Wasserversorgungsanlagen, die nicht oder nur teil-

weise der Versorgung von Letztverbrauchern im Vertragsgebiet dienen, entsprechend.

4. Soweit die Stadt die vorstehenden Benutzungsrechte aus eigener Befugnis nicht erteilen kann, unterstützt sie die Gesellschaft mit den ihr zu Gebote stehenden Mitteln auf deren Antrag dabei, dass dieser ein entsprechendes Benutzungsrecht von der zuständigen Stelle erteilt wird.
5. Die Stadt wird der Gesellschaft bei der Beschaffung von Grundstücken zur Errichtung von Wassergewinnungsanlagen, Hochbehältern, Pumpstationen, Druckerhöhungs- und Druckminderungsstationen, Wasserübernahme- und Wasserübergabestationen sowie von Gebäuden, Schächten oder sonstigen Anlagen im Rahmen ihrer Möglichkeiten behilflich sein.
6. Bei einer Nutzungsänderung oder Entwidmung von öffentlichen Verkehrswegen bleiben die nach diesem Vertrag vereinbarten Benutzungsrechte der Gesellschaft für vorhandene Anlagen bestehen. Vor einer Veräußerung dieser Grundstücke an Dritte wird die Stadt die Gesellschaft rechtzeitig unterrichten. Auf Verlangen der Gesellschaft wird die Stadt zu Gunsten der Gesellschaft oder eines von der Gesellschaft benannten Dritten und auf Kosten der Gesellschaft eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit eintragen lassen. Für die etwaige Wertminderung des zu veräußernden Grundstückes aufgrund der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit leistet die Gesellschaft eine einmalige angemessene Entschädigung, die mit Eintragung der Dienstbarkeit im jeweiligen Grundbuch fällig wird. Die Höhe der Entschädigung wird durch die kommunale Bewertungsstelle der Stadt Leverkusen für beide Vertragspartner verbindlich festgelegt, sofern eine Einigung über die Höhe der Entschädigung nicht erzielt werden kann. Satz 1 bis Satz 4 gelten für die sonstigen Grundstücke der Stadt gemäß Abs. 2 entsprechend.
7. Soweit die Stadt einem Dritten die Verlegung von Leitungen in öffentlichen Verkehrswegen gemäß Abs. 1 bzw. in sonstigen in ihrem Eigentum oder ihrer Verfügungsgewalt befindlichen Grundstücken i.S. des Abs. 2 gestattet, wird sie dafür Sorge tragen, dass sich der Dritte mit der Gesellschaft über die Leitungsführung verständigt.

§ 3

Konzessionsabgabe, Kommunalrabatt

1. Als Gegenleistung für die nach § 2 der Gesellschaft eingeräumten Benutzungsrechte zahlt die Gesellschaft der Stadt gemäß der „Anordnung über die Zulässigkeit von Konzessionsabgaben der Unternehmen und Betriebe zur Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser an Gemeinden und Gemeindeverbände“ vom 4. März 1941 (KAE) unter Berücksichtigung der „Ausführungsanordnung zur Konzessionsabgabenanordnung“ vom 27. Februar 1943 (A/KAE) und der „Durchführungsbestimmungen zur Konzessionsabgabenanordnung und zu ihrer Ausführungsanordnung“ vom 27. Februar 1943 (D/KAE) Konzessionsabgaben im jeweils höchstzulässigen Umfang.
2. Auf die Konzessionsabgabe ist jeweils zum 15.03., 15.06., 15.09. und 15.12. eines jeden Jahres ein Abschlag zu leisten. Die Höhe richtet sich nach der auf den jeweiligen Zeitraum verbrauchsbezogenen Konzessionsabgabe. Die Abschlusszahlung ist nach Feststellung der Bilanz unverzüglich zu leisten.
3. Die Konzessionsabgabe wird erstmalig für das Jahr des Vertragsabschlusses gezahlt.
4. Die Gesellschaft gewährt der Stadt für den Eigenverbrauch der Stadt einen Preisnachlass auf den Rechnungsbetrag aller Abnahmestellen der Stadt in der nach der Ausführungsanordnung zur Konzessionsabgabenanordnung vom 27. Februar 1943 (A/KAE) höchstzulässigen Höhe.
Entsprechendes gilt für eigenbetriebsähnliche Einrichtungen der Stadt sowie die TBL.
5. Die Parteien werden im Rahmen einer gesonderten Vereinbarung die Lieferung von Löschwasser durch die Gesellschaft an die Stadt regeln.

6. Sollte während der Laufzeit dieses Vertrages die KAE ersatzlos aufgehoben werden, sind sich die Parteien schon jetzt einig, dass die Konzessionsabgabe in der zuletzt zulässigerweise gezahlten Höhe weiter gezahlt wird, soweit dies gesetzlich zulässig ist und der Gesellschaft keine wirtschaftlichen Nachteile entstehen. Andernfalls werden die Stadt und die Gesellschaft Gespräche über eine dem neuen Ordnungsrahmen angepasste Konzessionsabgabenzahlung aufnehmen.

§ 4

Errichtung und Betrieb von Verteilungsanlagen

1. Die Gesellschaft wird das Wasserversorgungsnetz im Vertragsgebiet nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen und ordnungsrechtlichen Bestimmungen betreiben. Sie errichtet und betreibt die Verteilungsanlagen im Vertragsgebiet nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und hält diese in einem sicheren betriebsfähigen Zustand.
2. Die Gesellschaft wird bei Planung und Durchführung von Baumaßnahmen auf Belange der Stadt, insbesondere vorhandene Verteilungsanlagen, Entsorgungsleitungen sowie sonstige Erschließungsanlagen einschließlich Straßen usw. Rücksicht nehmen. Umgekehrt nimmt die Stadt im Rahmen des Möglichen bei ihren Planungen Rücksicht auf vorhandene Verteilungsanlagen der Gesellschaft. Diese Rücksichtnahme bezieht sich auch auf die Höhe der entstehenden Kosten bei einer Änderung der jeweiligen Anlagen.
3. Die Gesellschaft wird die Stadt bei Baumaßnahmen geringen Umfangs (Baugruben mit einer Grabenlänge von max. 20 m) im öffentlichen Verkehrsraum und auf sonstigen städtischen Grundstücken rechtzeitig unterrichten.
4. Bei allen anderen Baumaßnahmen, die nicht geringen Umfangs sind, im öffentlichen Verkehrsraum und auf sonstigen städtischen Grundstücken ist die vorherige Zustimmung der Stadt erforderlich. Bei Verteilungsanlagen legt die Gesellschaft eine nach Lage geplante Trassierung vor. Die Zustimmung kann nur versagt wer-

den, wenn überwiegende öffentliche Interessen oder sonstige wesentliche Belange der Stadt entgegenstehen.

5. Die Stadt wird die Gesellschaft rechtzeitig über Planung und Durchführung von Baumaßnahmen unterrichten, die Einfluss auf vorhandene Verteilungsanlagen oder deren Planung haben können.
6. Sofern die durchzuführenden Arbeiten der unaufschiebbaren Behebung von Störungen und Schäden dienen, ist die Unterrichtung des jeweiligen anderen Vertragspartners so rasch wie möglich nachzuholen.
7. Die Gesellschaft ist im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren verpflichtet, seitens der Stadt veranlasste Straßenaufbrüche für vorzeitige Baumaßnahmen zu nutzen und sich unter Berücksichtigung von Synergieeffekten angemessen an den Kosten zu beteiligen, wenn entsprechende Maßnahmen der Gesellschaft innerhalb eines Zeitraums von 2 (zwei) Jahren anstehen, berechnet vom Zeitpunkt der Entscheidung der Stadt über den beabsichtigten Straßenaufbruch.
8. Die Stadt wird die Gesellschaft bei der Trassenfindung und der Erlangung öffentlich-rechtlicher Genehmigungen für den Bau von Verteilungsanlagen unterstützen.
9. Die Gesellschaft hat bei Bauarbeiten Entwässerungsanlagen, Anlagen der Straßenbeleuchtung, Leitungen oder sonstige gemeindliche Anlagen nach Weisungen der Stadt zu sichern und wieder herzustellen. Die gleiche Verpflichtung trifft die Stadt hinsichtlich der Verteilungsanlagen der Gesellschaft, die durch Arbeiten der Stadt an ihren Anlagen beeinträchtigt werden. Satz 1 gilt entsprechend für Anlagen Dritter, die die Erfüllung gemeindlicher Aufgaben übernommen haben. Die Stadt stellt ihrerseits sicher, dass auch diese Dritten bei ihren Arbeiten betroffene Verteilungsanlagen der Gesellschaft entsprechend behandeln.

10. Nach Beendigung der Bauarbeiten wird die Gesellschaft die benutzten Grundstücke oder Bauwerke nach Maßgabe der jeweils allgemein anerkannten Regeln der Technik wieder in den vorherigen bzw. einen gleichwertigen Zustand versetzen oder wird, sofern die Stadt es wünscht, an Stelle der Wiederherstellung eine entsprechende Entschädigung leisten.
11. Für die von der Gesellschaft ausgeführten Bauarbeiten gilt eine Gewährleistungspflicht von 3 (drei) Jahren. Kann die Gesellschaft längere Gewährleistungsfristen mit ihren Auftragnehmern vereinbaren, gelten diese längeren Gewährleistungsfristen auch im Verhältnis der Vertragspartner zueinander. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme der Baumaßnahme.

Auftretende Mängel, insbesondere an öffentlichen Flächen, sind nach erstem Auffordern von Seiten der Stadt innerhalb der Gewährleistungszeit von der Gesellschaft zügig zu beheben. Die Stadt kann unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände des Einzelfalls, insbesondere solche, die das Auftragsverhältnis der Gesellschaft zu ihrem Auftragnehmer betreffen, eine angemessene Frist für die Mängelbeseitigung stellen. Nach Ablauf der Frist ist die Stadt berechtigt, die Mängel zu Lasten der Gesellschaft beseitigen zu lassen. Bei Gefahr im Verzug ist die Stadt hierzu jederzeit berechtigt.

12. Die Stadt kann von der Gesellschaft bei berechtigtem Interesse die Beseitigung endgültig stillgelegter Anlagen verlangen, sofern dies im öffentlichen Interesse geboten ist, insbesondere soweit die Anlagen Maßnahmen der Stadt wesentlich erschweren oder behindern.
13. Die Gesellschaft pflegt ein Leitungskataster über ihre Anlagen auf öffentlichen und städtischen Grundstücken nach Art, Größe und Lage und stellt diese Angaben der Stadt auf Anforderung zur Verfügung. Die Stadt stellt der Gesellschaft vorhandene relevante Informationen zur Verfügung.

§ 5

Kollision von Verteilungsanlagen mit Maßnahmen der Stadt oder Dritter

1. Die Stadt kann eine Änderung der Verteilungsanlagen, die sich auf oder in öffentlichen Verkehrswegen oder auf sonstigen Grundstücken der Stadt befinden, verlangen, sofern dies im öffentlichen Interesse der Stadt notwendig ist. Als Änderung gelten insbesondere die Umlegung oder Beseitigung von Verteilungsanlagen sowie sonstige zweckentsprechende Maßnahmen (z. B. Sicherheitsvorkehrungen zur Vermeidung von Leitungsverlegungen, Behelfs- oder sonstige Sicherungsmaßnahmen) an den Verteilungsanlagen. Die Stadt wird die Gesellschaft vor allen Maßnahmen, die eine Änderung von Verteilungsanlagen notwendig machen, verständigen und ihr dadurch Gelegenheit zur Stellungnahme geben, damit die Änderungen zum beiderseitigen Vorteil auf das durch das öffentliche Interesse gebotene Maß beschränkt werden und der angestrebte Zweck mit den für beide Seiten geringsten Aufwendungen erreicht wird.

Die Sätze 1 bis 3 gelten für Änderungen an Leitungen und sonstigen Anlagen der Stadt für die Gesellschaft entsprechend.

2. Hinsichtlich der Kostentragung bei einer Änderung der Verteilungsanlagen gilt Folgendes:
 - a) Wird eine Veränderung oder Entfernung von Verteilungsanlagen durch förderfähige Vorhaben notwendig, so trägt die Stadt die Kosten. Sofern die volle Kostendeckung eines solchen Vorhabens durch Fördermittel nicht zu erreichen ist, wird die Gesellschaft die auf die Verteilungsanlagen entfallenden Restkosten übernehmen, wenn dadurch die Förderung nicht gefährdet oder eingeschränkt wird und die Anlagen älter als 5 (fünf) Jahre sind.
 - b) In allen anderen Fällen der Veränderung oder Entfernung von Verteilungsanlagen auf Verlangen der Stadt trägt die Gesellschaft die entstehenden Kosten. Soweit die Verteilungsanlagen nicht älter als 5 (fünf) Jahre sind, werden die Kosten von der Stadt getragen.

- c) Erfolgen Veränderungen oder Entfernungen von Verteilungsanlagen auf Veranlassung der Gesellschaft, so trägt sie die entstehenden Kosten. Ist ein Dritter der Veranlasser, so werden die Vertragspartner alles unternehmen, damit die Kosten von ihm getragen werden. Ist der Veranlasser aus Gründen, die keiner der Vertragspartner zu vertreten hat, von der Kostentragung befreit, so übernimmt diese die Gesellschaft, sofern nicht eine gesetzliche oder vertragliche Regelung etwas anderes bestimmt.
- d) Soweit sich die Verteilungsanlagen im Zeitpunkt der Durchführung der Änderungsmaßnahmen in oder auf Grundstücken befinden, die keine öffentlichen Verkehrswege sind oder aber in oder auf sonstigen nicht im Eigentum der Stadt stehenden Grundstücken befinden und nicht dinglich gesichert sind, werden die Kosten der Änderung vom jeweiligen Veranlasser getragen, soweit sich aus bestehenden Verträgen mit Dritten nichts anderes ergibt.
- e) Bei Näherungen, Kreuzungen usw. von Leitungen und sonstigen Anlagen sollen die Kosten von Schutzmaßnahmen usw. von demjenigen getragen werden, der seine Leitungen und sonstigen Anlagen zuletzt errichtet oder ändert. Ergibt sich gegenüber einer Kostentragung anhand des Veranlasserprinzips eine wirtschaftlich günstigere Alternative unter Mitwirkung beider Parteien, werden die Kosten einvernehmlich aufgeteilt.

Die Stadt wird sich bemühen, dies bei Abschluss von Verträgen mit Dritten sicherzustellen.

3. Folgepflicht- und Folgekostenregelungen, die kraft Gesetzes oder aufgrund anderweitiger schuldrechtlicher Verpflichtungen oder dinglicher Rechte bestehen (z. B. § 1023 BGB, § 150 BauGB), werden durch diese Regelungen nicht berührt.

§ 6

Haftung

Die Gesellschaft haftet der Stadt oder Dritten gegenüber nach den gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die diesen infolge der von ihr ausgeführten Arbeiten bei der Errichtung, Änderung, Entfernung oder dem Betrieb der Verteilungsanlagen

der Gesellschaft entstehen, sofern nicht ein Fall höherer Gewalt vorliegt oder die Stadt von einem Dritten (z. B. Versicherungsunternehmen) Ersatz verlangt. Für solche Schadenersatzansprüche Dritter an die Stadt hält die Gesellschaft die Stadt schadlos, jedoch darf die Stadt solche Ansprüche nur mit Zustimmung der Gesellschaft anerkennen oder sich über sie vergleichen. Lehnt die Gesellschaft die Zustimmung ab, so hat die Stadt bei einem etwaigen Rechtsstreit die Prozessführung mit der Gesellschaft im Einzelnen abzustimmen und alles zu unternehmen, um den jeweiligen geltend gemachten Schadenersatzanspruch abzuwenden. Die Gesellschaft trägt in diesem Fall alle der Stadt durch den Rechtsstreit entstehenden Kosten.

Die Stadt haftet der Gesellschaft nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die von ihr oder ihren Beauftragten verursacht werden.

§ 7

Zusammenarbeit mit der Stadt

1. Stadt und Gesellschaft werden bei der Erfüllung dieses Vertrages vertrauensvoll zusammenarbeiten, gegenseitig auf ihre Interessen Rücksicht nehmen und sich nach Kräften unterstützen.
2. Stadt und Gesellschaft messen der Versorgungssicherheit, dem Umweltschutz und der rationellen Wasserverwendung eine hohe Bedeutung zu.
3. Die Gesellschaft wird sich im Rahmen des rechtlich Zulässigen und soweit dies sachlich gerechtfertigt ist, darum bemühen, Aufträge im Zusammenhang mit diesem Vertrag an die regionale Wirtschaft zu vergeben.

§ 8

Änderung der wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse

Sollten sich die wirtschaftlichen oder rechtlichen Verhältnisse, die für den Abschluss dieses Vertrages maßgebend waren, während der Vertragsdauer gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses nachhaltig so wesentlich ändern, dass die Rechte und Pflichten der Stadt und der Gesellschaft nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen und soweit einem der Vertragsparteien unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere der vertraglichen und gesetzlichen Risikoverteilung, das Festhalten am unveränderten Vertrag nicht zugemutet werden kann, kann jeder der beiden Vertragspartner eine Anpassung des Vertrages an die geänderten Verhältnisse verlangen.

§ 9

Vertragsdauer

Dieser Vertrag beginnt mit dem 01.01.2012 und endet mit dem 31.12.2031.

§ 10

Endschäftsbestimmungen

1. Wird für die Zeit nach Ablauf dieses Vertrages kein neuer Konzessionsvertrag zwischen der Stadt und der Gesellschaft geschlossen, ist die Stadt berechtigt und auf Verlangen der Gesellschaft verpflichtet, die im Vertragsgebiet vorhandenen Anlagen käuflich zu erwerben.
2. Dem Kaufpreis liegt der Sachzeitwert der Anlagen am Tage der Übernahme zugrunde. Als Sachzeitwert gilt der auf der Grundlage des Tagesneuwertes (Wiederbeschaffungswertes) unter Berücksichtigung seines Alters und seines Erhaltungszustandes ermittelte Restwert der Anlagen.
3. Die bis zum Tage der Übernahme nicht aufgelösten Anschlusskostenbeiträge werden von der Gesellschaft auf die Stadt übertragen.

4. Der Umfang der von der Stadt zu übernehmenden Anlagen und die Höhe des Wertes dieser Anlagen werden unter Inanspruchnahme sachverständiger Hilfe nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten ermittelt. Jeder der Vertragspartner bestellt einen Sachverständigen und übernimmt hierfür die Kosten. Können sich die Sachverständigen nicht einigen, finden ergänzend die Regelungen gemäß der Schiedsklausel in § 12 mit der Maßgabe statt, dass der Schiedsgutachter ein Wirtschaftsprüfer sein muss.
5. Für den Rückbau zur Wasserversorgung nicht mehr erforderlicher Anlagen gilt § 4 Abs. 12 entsprechend.
6. In den letzten zwei (2) Jahren vor Vertragsablauf dürfen erforderliche Ersatz- oder Neuanlagen, die im Einzelfall einen Anschaffungs- und Herstellungswert von mehr als 200.000,- € haben, nur mit Zustimmung der Stadt errichtet werden.
7. Sofern die Stadt eine Weiterführung des Konzessionsvertrages nicht erwägt, hat die Gesellschaft ihr spätestens zwei (2) Jahre vor Vertragsablauf alle zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit einer Netzübernahme notwendigen Daten kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Die Stadt hat die Daten vertraulich zu behandeln und ist verpflichtet, bei Weitergabe der Daten an Dritte auch diese zur Vertraulichkeit zu verpflichten.

§ 11

Rechtsnachfolge

1. Die Gesellschaft kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag mit Zustimmung der Stadt ganz oder teilweise auf einen Dritten übertragen. Bei Übertragung muss der Rechtsnachfolger die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag übernehmen.

2. Dieser Vertrag gilt, vorbehaltlich bestehender Rechte Dritter, auch für neu hinzukommende Stadtgebiete.
3. Sollte das Stadtgebiet ganz oder teilweise in eine andere Gebietskörperschaft eingliedert werden, wird dadurch das Vertragsverhältnis mit der Gesellschaft nicht berührt.

§ 12

Schiedsklausel

1. Alle Streitigkeiten zwischen den Parteien aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über seine Wirksamkeit werden von einem aus drei Schiedsrichtern bestehenden Schiedsgericht nach der Schiedsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Ort des schiedsgerichtlichen Verfahrens ist Leverkusen. Zuständiges Gericht im Sinne von § 1062 Abs. 1 Zivilprozessordnung ist das Oberlandesgericht Köln. Im Übrigen gelten die §§ 1025 bis 1065 Zivilprozessordnung über das schiedsrichterliche Verfahren. Die Anrufung des Schiedsgerichtes ist nur zulässig, wenn die Parteien über die Streitigkeiten zuvor ein Schiedsgutachten nach Maßgabe des Abs. 2 eingeholt haben, es sei denn, die Parteien verzichten einvernehmlich auf die Durchführung eines Schiedsgutachterverfahrens.
2. Schiedsgutachten
 - a) Zur schnellen und wirtschaftlichen Streitbeilegung holen die Parteien bei Meinungsverschiedenheiten technischer, sonstiger tatsächlicher oder rechtlicher Natur zunächst ein summarisches Schiedsgutachten ein. Der Schiedsgutachter wird durch Antrag einer Partei beauftragt.
 - b) Die Parteien bestellen einvernehmlich einen Schiedsgutachter. Einigen sich die Parteien nicht innerhalb eines Monats auf einen Gutachter, so hat jede Partei das Recht, bei der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) e.V. die Bestellung eines Gutachters zu beantragen.
 - c) Nach Aufforderung durch den Gutachter sind die Parteien verpflichtet, innerhalb von fünf Bankarbeitstagen zu den Fragen des Gutachters in tatsächlicher oder

rechtlicher Hinsicht Stellung zu nehmen. Nach Zugang der Stellungnahmen an den Schiedsgutachter fällt er eine summarische Entscheidung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen. Die Kosten für das Schiedsgutachten tragen die Parteien je zur Hälfte.

- d) Beantragt keine der Parteien innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Schiedsgutachtens die Durchführung eines schiedsgerichtlichen Verfahrens, wird das Schiedsgutachten für die Parteien verbindlich.

§ 13

Sonstige Bestimmungen

1. Sollte in diesem Vertrag irgendeine Bestimmung rechtsungültig sein oder werden, so sind die Vertragspartner sich darüber einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt wird. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültige Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung in gültiger Weise zu ersetzen. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.
2. Mündliche Vereinbarungen sind nicht getroffen. Vereinbarungen, durch welche dieser Vertrag abgeändert oder ergänzt wird, bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

§ 14

Vertragsausfertigung

Dieser Konzessionsvertrag wird in zwei (2) Ausfertigungen erstellt. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.

Leverkusen, den _____

Leverkusen, den _____

**Energieversorgung Leverkusen
GmbH & Co. KG**

Stadt Leverkusen

Anlage: Karte Vertragsgebiet